

1/2016

INFO - FLYER

mit Neuigkeiten aus der **Treuhandbranche**, der
(Land-) Wirtschaft und von der **thunertreuhand**

Treuhandbranche

Auf den 01. Januar 2016 erfahren die Sozialversicherungskennzahlen und -beiträge Anpassungen. Wir haben Ihnen die wichtigsten Kennzahlen nachfolgend aufgeführt.

<u>Sozialversicherungskennzahlen 2015/2016</u>	<u>2015</u>	<u>ab 01.01.2016</u>
• Max. Einzahlung in Säule 3a (mit 2. Säule)	6'768.--	6'768.--
• Max. Einzahlung in Säule 3a (ohne 2. Säule, höchstens 20% des Erwerbseinkommens)	33'840.--	33'840.--
• Mind. Jahreslohn für die Unterstellung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)	21'150.--	21'150.--
• AHV-Grenze für geringfügige Einkommen (Bis zu diesem Einkommen rechnen Arbeitgebende nur auf Verlangen des Arbeitnehmers ab)	2'300.--	2'300.--
• Lohn-Freibetrag für Abrechnung der Beiträge AHV/IV/EO für Rentner/innen pro Jahr	16'800.--	16'800.--
• Maximalsatz AHV/IV/EO gilt ab einem jährlichen Einkommen von	56'400.--	56'400.--
• Unterste Einkommensgrenze Selbständigerwerbende AHV/IV/EO	9'400.--	9'400.--
• Max. Beiträge selbständiges Erwerbseinkommen AHV/IV/EO	9.7%	9.65%
• Min. einfache AHV-Rente	1'175.--	1'175.--
• Max. einfache AHV-Rente	2'350.--	2'350.--
• Individualrente mit Einkommenssplitting: Summe der beiden Einzelrenten; höchstens 150% der max. Rente	3'525.--	3'525.--
• AHV/IV/EO-Beiträge bei Angestellten Davon wird die Hälfte 5.125% dem Arbeitnehmer abgezogen	10.3%	10.25%
• Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) bei Angestellten Davon wird die Hälfte 1.1% dem Arbeitnehmer abgezogen	2.2%	2.2%
• ALV-Solidaritätsbeitrag (auf Jahreslohnanteil ab Fr. 148'200.--) Davon wird die Hälfte 0.5% dem Arbeitnehmer abgezogen	1.0%	1.0%

thunertreuhand

Im Herbst 2015 machten sich bei unserem Inhaber Beat Thuner gesundheitliche Probleme bemerkbar. Dies führte dazu, dass es bei einigen Kunden zu Verzögerungen bei der Abschlusserstellung und dem Ausfüllen der Steuererklärung kam. Wir entschuldigen uns hierfür in aller Form.

Ab Februar 2016 wird Beat Thuner sein Pensum leicht reduzieren. Einige wenige Kunden können von ihm nicht mehr weiterbetreut werden. Diese werden von uns persönlich per Telefon informiert, damit das weitere Vorgehen besprochen werden kann. Für den Grossteil unserer geschätzten Kundschaft ändert sich nichts und diese kann weiterhin durch die Firma thunertreuhand respektive Beat Thuner betreut werden.

Beachten Sie bitte, dass Beat Thuner ab Februar 2016 mehrheitlich am Dienstag und Mittwoch nicht immer im Büro anwesend ist. Die telefonische Erreichbarkeit der Firma thunertreuhand ist jedoch gewährleistet.

Wir hoffen Sie trotz dieser Änderungen zu unseren Kunden zählen zu dürfen.

Bitte wenden

- thunertreuhand • Jeninserstrasse 1/Postfach 5 • 7304 Maienfeld • 081/ 302 31 22 •
- www.thunertreuhand.ch •

Wir benötigen für die Erstellung der Buchhaltung und Steuererklärung im Normalfall die gleichen Unterlagen (Lohnausweise, Zinsausweise, etc.) wie in den Vorjahren. Wir verzichten aus Umweltschutzgründen auf den Versand der Merkblätter für die Steuererklärung respektive Buchhaltung/Steuererklärung sowie den Richtzahlen für das landwirtschaftliche Inventar. Falls Sie die Merkblätter benötigen, finden Sie diese ab 1. Januar 2016 auf unserer Homepage (www.thunertreuhand.ch). Wenn Sie die Unterlagen in Papierform wünschen können Sie diese per Telefon (081/302 31 22) oder per E-Mail (info@thunertreuhand.ch) bei uns bestellen.

Steuern

Bei der Abschlusserstellung von Buchhaltungen gibt der Bargeldverkehr oft Anlass zu Diskussionen. Manchmal müssen Korrekturen respektive Buchungen vorgenommen werden um den Kassenbestand per Ende Jahr zu erreichen. Solche unangenehmen Situationen können durch eine gute Vorbereitung und Aufzeichnung vermieden werden. Von Gesetzes wegen ist jeder Selbständigerwerbender verpflichtet, alle Geschäftsfälle vollständig, wahrheitsgetreu und systematisch zu erfassen (OR 957a Abs. 2 Ziff. 1).

Darunter gehört auch die Aufzeichnung über den Bargeldverkehr, welcher im Zusammenhang mit dem Betrieb steht. Es ist unbedingt nötig, dass sowohl die Einnahmen, wie auch die Ausgaben, fortlaufend und vollständig (am besten täglich) erfasst werden. Regelmässig muss eine Überprüfung des vorhandenen Saldos stattfinden. Ergeben sich Abweichungen zwischen dem geführten Saldo und dem effektiven Bargeldbestand, sind diese zu klären und die Differenzen nachvollziehbar aufzuzeichnen respektive zu verbuchen.

Das Vorlegen einer Buchhaltung, in der eine Kasse anhand vorhandener Belege geführt wird, genügt der geforderten Aufzeichnungspflicht jedoch nicht. Dank den heutigen technischen Möglichkeiten muss das Kassabuch nicht zwingend in Papierform geführt werden. Dies kann ebenfalls am Computer, auf dem Smartphone oder mit anderen elektronischen Geräten geschehen. Sehr wichtig ist, dass die erfassten Daten während 10 Jahren verfügbar sind, damit diese bei einer allfälligen Buchprüfung dem Steueramt vorgelegt werden können. Wer diese bei einer Buchprüfung nicht vorlegen kann, muss damit rechnen, dass bei angenommenen Buchungen oder Korrekturen (v. a. ohne Belege) Aufrechnungen durch das Steueramt vorgenommen werden. Dies kann sowohl auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite geschehen. Ohne regelmässige Aufzeichnungen dürften solche Aufrechnungen kaum wiederlegt werden.

Wer also bei einer Buchprüfung ein regelmässig geführtes Kassabuch mit Einnahmen, Ausgaben und nachgeführten Saldo vorweisen kann, hat kaum etwas zu befürchten.